

Seine Majestät
Der Kaiser von Oesterreich
König von Böhmen u. s. w.
und Apostolische König von Ungarn

haben mit Allerhöchster Entschlopfung

vom 10. Juni 1917,

dem mit dem Titel und Charakters eines Ministerial-
Vezesekretärs bekleideten Ministerial-Konzipisten im
kgl. ung. Ministerium für Kultus und Unterricht

DR. Z O L T Á N M A G Y A R Y

in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung,

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone

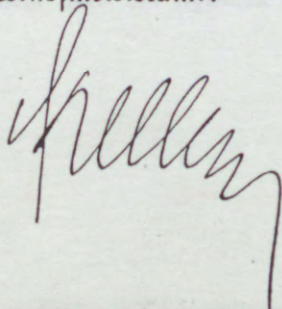
Allergnädigst zu verleihen geruht.

Was hiermit bezeuget wird.

Wien, am 21. Juni 1917.

Von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät

Obersthofmeisteramt:



STATUTEN

für das

mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 16. Februar 1850
gegründete Verdienstkreuz.

§ 1.

Zur Belohnung treuer und tätig bewährter Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, vieljähriger, anerkannt ersprieÙlicher Verwendung im öffentlichen Dienste oder sonstiger um das allgemeine Beste erworbener Verdienste, wird von Seiner Majestät, statt der bisher bestandenen Zivil-Ehrenmedaillen, das mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 16. Februar 1850 gegründete Verdienstkreuz in vier Klassen verliehen.

§ 2.

Die äußere Form des Verdienstkreuzes, nach den vier Klassen, ist in der Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Februar 1850 beschrieben.

Das Verdienstkreuz jeder Klasse wird an einem 1½ Zoll breiten, hochroten Bande, auf der linken Brust in einer Schlinge oder im Knopfloche getragen.

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Form des Kreuzes oder von der Art des Tragens ist nicht gestattet.

§ 3.

Der Besitz des Verdienstkreuzes gibt keinen Anspruch auf den Adel oder ein sonstiges Vorrecht; jeder damit Ausgezeichnete ist jedoch befugt, sich „Besitzer“ desselben zu nennen und er ist in allen dienstlichen Ausfertigungen als solcher zu bezeichnen.

§ 4.

Die mit dem Verdienstkreuze Beteiligten bleiben, wenn sie etwa nachträglich eine höhere Klasse desselben erhalten, zum Tragen des ihnen verliehenen Kreuzes minderer Klasse berechtigt, desgleichen ist den Besitzern der bisherigen goldenen oder silbernen Zivil-Ehrenmedaillen, welche in der Folge wegen neuer Verdienste mit dem Verdienstkreuze beteiligt werden sollten, das Tragen der Medaille neben dem erlangten Kreuze gestattet.

§ 5.

Nach dem Ableben des Besitzers des Verdienstkreuzes ist das Ehrenzeichen der Behörde, durch die es an den Besitzer gelangte, zur Zurückstellung an die Kanzlei des Franz Joseph-Ordens einzusenden, welche mit der Anschaffung und Verwahrung dieser beauftragt ist.

§ 6.

Die in Ansehung des Verlustes der Ehrenzeichen überhaupt in den Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Verdienstkreuze Anwendung.

Nachträge.

Zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 20. September 1914 haben jene Gagisten der niederen Rangklassen und jene Personen des Mannschaftsstandes, welche im Kriege in Verwendungen betätigt sind, die einen unmittelbaren Kontakt mit dem Gegner — somit auch die Erwerbung des Militärverdienstkreuzes oder einer Tapferkeitsmedaille — ausschließen, das für Verdienste im Kriege verliehene Goldene Verdienstkreuz mit der Krone, das Goldene Verdienstkreuz, das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und das Silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen.

Zufolge der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 11. Dezember 1913, wonach die Geschäfte des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens durch Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt zu führen sind, werden nunmehr auch die Agenden des Verdienstkreuzes von dem genannten obersten Hofamte besorgt.